

Geistliche Begleitung

Richtlinien in der Diözese Innsbruck

1. Was ist Geistliche Begleitung?

- Geistliche Begleitung meint eine Reihe von Einzelgesprächen einer Christin/einem Christen mit einer Begleiterin/einem Begleiter, die in regelmäßigen Abständen (etwa einmal monatlich) über einen längeren Zeitraum (üblicherweise mehr als sechs Monate) hinweg stattfinden.
- Damit gehört Geistliche Begleitung zu den Diensten der Seelsorge für alle Gläubigen; sie unterscheidet sich von alltäglichen seelsorglichen Gesprächen durch einen klaren Rahmen von Zeit, Ort, Inhalt und Gestaltung der Beziehung zwischen Begleiterin/Begleiter und begleiteter Person.
- Geistliche Begleitung geht von der Überzeugung aus, dass Gott mit jedem Menschen einen individuellen Weg geht. Das Hören und Antworten auf Gottes Wirken im eigenen Alltag ist Ziel der Geistlichen Begleitung.
- Inhalt der Geistlichen Begleitung ist grundsätzlich das "ganze" Leben der Begleiteten/des Begleiteten unter der zentralen Frage: Wo ist "mehr" Lebendigkeit, eine tiefere Beziehung zu Gott und Mensch, eine intensivere Nachfolge Christi zu finden? Die Gottesbeziehung, um die es hier geht, ist zentral geprägt von der Hinordnung und Ausrichtung auf Jesus Christus, das "Ebenbild des unsichtbaren Gottes" (Kol 1,15).
- Fokus der Geistlichen Begleitung ist die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens. Die Begleiterin/der Begleiter ist dafür verantwortlich, dass dieser Focus deutlich bleibt und dass Grenzen zu anderen Formen der Begleitung und des helfenden Gesprächs gewahrt bleiben.
- Geistliche Begleitung ist ein freiwillig eingegangenes Vertrauensverhältnis und kann daher von der begleiteten Person bzw. der Begleiterin/dem Begleiter jederzeit beendet werden.

2. Geistliche Begleitung will helfen und ermutigen...

- darauf zu vertrauen, dass Gott in und mit der begleiteten Person wirkt.
- das Wirken des Geistes Gottes in der eigenen Lebensgeschichte zu entdecken und zu bejahen.
- Gott im Alltag zu suchen und zu finden.
- dass der innere Zusammenhang von Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe erkannt und gestärkt wird.
- neue Schritte auf dem eigenen geistlichen Weg einzuüben.
- Hindernisse und Hilfen auf diesem Weg wahrzunehmen und zu erkennen (Unterscheidung der inneren Regungen).
- das persönliche Gebet zu fördern und zu verlebendigen.
- das eigene Leben mehr aus dem Geist des Evangeliums zu gestalten.
- eine verantwortete Lebensentscheidung zu treffen oder eine bereits getroffene zu vertiefen.

3. Geistliche Begleitung ...

- will **nicht** Entscheidungen abnehmen und Vorgaben machen.
- ist nicht mit engeren Beziehungen (im persönlichen oder beruflichen Bereich, besonders bei einem juristischen Abhängigkeitsverhältnis) vereinbar.
- und das Sakrament der Versöhnung sind zwei unterschiedliche Dienste der Kirche an den Menschen.
- hat eine Verwandtschaft und Nähe zu anderen Formen des helfenden Gesprächs (z.B. zum Seelsorglichen Gespräch), ist aber nicht mit diesen zu vermischen oder zu verwechseln.
- und Lebensberatung oder Coaching oder Supervision haben Ähnlichkeiten, haben aber auch deutliche Unterschiede.
- hat heilende Wirkungen, kann und darf jedoch keine Therapie ersetzen. Gegebenenfalls ist psychiatrische und/oder psychotherapeutische Behandlung zu empfehlen.

4. Geistliche Begleiterinnen und Geistliche Begleiter ...

- gehen selber einen geistlichen Weg, schöpfen aus regelmäßiger Exerzitien Erfahrung und sind selber in Geistlicher Begleitung.
- verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung oder anderweitig erworbene Befähigung zur Geistlichen Begleitung.
- verfügen über eine psychische Stabilität, die sie zur Eigenreflexion befähigt.
- bilden sich regelmäßig weiter und nehmen Praxisbegleitung bzw. Supervision in Anspruch.
- sind offen für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege.
- behandeln alles in Geistlicher Begleitung Gehörte vertraulich.
- begleiten, ohne die eigenen affektiven Bedürfnisse in der Begleitungsbeziehung zu befriedigen, ohne die begleitete Person an sich zu binden oder auf eigene Überzeugungen festzulegen (gedanklicher, seelischer Missbrauch).
- enthalten sich entschieden jeder erotisch-sexuellen Betätigung mit der begleiteten Person (körperlicher, sexueller Missbrauch).
- enthalten sich jeder Form der spirituellen Manipulation und geistlichen Machtausübung (geistlicher Missbrauch). Vielmehr fördern sie die Freiheit der begleiteten Person, eigene Entscheidungen zu treffen.
- Die Geistliche Begleitung findet in der Regel nicht in Privaträumen statt und ist auf eine maximale Dauer von 3 bis 5 Jahren angelegt, um wechselseitige Abhängigkeiten zu vermeiden.

5. Beauftragung zum Dienst als "diözesan anerkannte Geistliche Begleiterin / diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter"

Um zum Dienst als "diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter / anerkannte Geistliche Begleiterin" beauftragt zu werden, ist eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

Dies geschieht durch einen Antrag an das Referat für Spiritualität, in dem der entsprechende Nachweis erbracht wird.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der diözesan anerkannten Geistlichen Begleiterinnen und Begleiter fällt der Seelsorgeamtsleiter/die Seelsorgeamtsleiterin zusammen mit der Referentin/dem Referenten für Spiritualität und einer Vertreterin/einem Vertreter aus dem Generalvikariat oder dem Referat für theologische Fortbildung.

Bei Erfüllung der Kriterien (siehe dazu die in Punkt 4 enthaltenen Vorgaben) beauftragt der Generalvikar diese Person für fünf Jahre zum Dienst als "diözesan anerkannte Geistliche Begleiterin/ diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter" in der Diözese Innsbruck.

Im Referat für Spiritualität / Kanzlei des Generalvikariats wird ein Register über alle Personen geführt, die zu diesem Dienst beauftragt worden sind. Die diözesan anerkannten Geistlichen Begleiterinnen/Geistlichen Begleiter sind auf der diözesanen Webseite aufgelistet.

6. Aberkennung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in Punkt 4 enthaltenen Vorgaben kann die Berechtigung, als "diözesan anerkannte Geistliche Begleiterin/diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter" in der Diözese Innsbruck zu wirken, wieder entzogen werden.

Besteht der Verdacht eines solchen Verstoßes, beraten die für die Aufnahme zuständigen Personen die weitere Vorgehensweise. Sie prüfen alle Vorwürfe, holen weitere Informationen ein, soweit es notwendig erscheint, um zu einem Urteil zu kommen. Über den Abschluss einer Untersuchung sowie über die Empfehlung einer Aberkennung wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

Gelesen und zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift